

# Amts- und Intelligenzblatt

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 96. am **Dienstag den 4. Dezember** 1860

### Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Fortsetzung des Verkaufs von 4procentigen württembergischen Staatsschuldcheinen.**

Die Staatshauptkasse wird in Rücksicht auf die durch das letzte Ausgebot nicht vollständig befriedigte Nachfrage vom 3. d. M. an mit dem Verkauf der noch in ihrem Besitze befindlichen, mit 4<sup>o</sup> verzinlichen württembergischen Staatsschuldcheine der beiden Eisenbahnanleihen von den Jahren 1857 und 1860, bis auf Weiteres fortfahren. Diese auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen, welchen halbjährige auf den 1. Mai und 1. November verfallende Zinscoupons beigegeben sind, werden hiezu mit in Tranchen von 100 fl., 300 fl., 500 fl. und 1000 fl. mit den vom 1. November 1860 an fälligen Zinsen zum Verkauf ausgesetzt. Der Kaufpreis, welcher von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die Kursänderungen und auf das Zuwachsen von Zwischenzins neu regulirt werden wird, beträgt vorerst für 100 fl. Kapitalneuwertb 100 fl. 30 fr., hiezu die Vergütung für den vom 1. November 1860 an laufenden Zwischenzins 20 fr., im Ganzen also 100 fl. 50 fr. Die Abgabe der Obligationen erfolgt bei der Staatshauptkasse dahier gegen baare Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises in grober kursmäßiger Münze. Auch nehmen sämtliche Staatskammern, mit Ausnahme des Kammeramts Stuttgart, gegen baare Einzahlung des jeweiligen Kaufpreises Bestellungen auf solche Obligationen an. Die Vormerkung von Kaufsliebhabern, welche den Kaufpreis nicht gleichzeitig einzahlen, wird nicht gestattet. Für die geleisteten Einzahlungen stellen die Kammern Empfangsbefcheinigung aus; gegen deren Zurückgabe die Obligationen spätestens am achten Tage nach der Bestellung den Käufern eingehändigt werden. Für die Versendung des Geldes von den Kammern an die Staatshauptkasse und der Obligationen an die Kammern ist von den Käufern weder Porto, noch sonst eine Gebühr zu bezahlen.

Stuttgart, den 1. Dezember 1860.

### Lehrkurs für Schäfer in Hohenheim.

Um den Angehörigen des Schäferstandes Gelegenheit zu geben, über verschiedene wichtigere Zweige ihres Berufs eine rationelle, auf die Fortschritte des Schäferwesens und der Wollindustrie berechnete Belehrung zu erlangen, wird im Laufe des bevorstehenden Winters (und zwar wahrscheinlich im Monat Februar) nach den Vorgängen der letzten Jahre in Hohenheim wieder ein kurzer Lehrkurs für Schäfer stattfinden, in welchem den Theilnehmern durch Schäferinspektor Fries unter entsprechender Beihilfe des Lehrpersonals des Instituts über die wichtigeren,

beim Schäfereweßen in Betracht kommenden Fragen ein gemeinschaftlicher, so viel möglich auf Anschauung beruhender Unterricht erteilt werden wird. Dieser Unterricht wird ungefähr 18 Tage in Anspruch nehmen und sich verbreiten über rationelle Pflege und Wartung der älteren Schafe, und der Lämmer in gesundem und krankem Zustand, über die Kennzeichen und die Behandlung der wichtigsten Schafkrankheiten mit anatomischen Demonstrationen, sodann über bessere Zuchtungsgrundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchtungsgrundsätze, wie der passenden Zuchtthiere, über die verschiedenen Eigenschaften der Wolle, die Wasch-, Schur-, Verpackung- und sonstige Behandlung der Wolle, sowie endlich über bessere Behandlung der natürlichen und über die Anfertigung künstlicher Weiden. Indem man nun wißbegierige, nach weiterer Ausbildung in ihrem Fach strebende Schäfer zur Theilnahme einladet, wird in Absicht auf die Eintrittsbedingungen Folgendes beigefügt: 1) Die Bewerber müssen mindestens das 20. Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden nicht zugelassen. 2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über ein unbescholtenes Prädikat durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, sondern auch über eine wenigstens vierjährige geordnete Dienstleistung in Schäfereien auszuweisen. 3) Die Theilnahme an dem Lehrkurs ist durchaus unentgeltlich gestattet. Dagegen bleibt es Sache der Theilnehmer, für Wohnung und Kost, wozu es im Ort und in der Nachbarschaft an hinreichender Belegenheit nicht fehlt, selbst zu sorgen. 4) Am Ende des Kurses wird eine Prüfung stattfinden, zu welcher jeder Theilnehmer zugelassen und im Fall befriedigender Erhebung der Prüfung mit dem Zeugniß eines „geprüften Schäfers“ versehen werden wird. Den Tüchtigsten der Theilnehmer werden zu ihrer weiteren Auszeichnung kleine Prämien erteilt werden. Die Bewerbungen um Zulassung zu dem Lehrkurs sind im Laufe des Monats Dezem'er an die Direktion zu Hohenheim einzureichen, welche sofort die einzelnen Bewerber über die erfolgte Entschließung und im Fall der Zulassung über den für Beginn des Kurses festgesetzten Tag benachrichtigen wird. Zugleich ergeht an die k. Oberämter die Aufforderung dahin zu wirken, daß die vorstehende Bekanntmachung in die Bezirksintelligenzblätter aufgenommen werde.

Stuttgart, den 21. Nov. 1860.

Centralstelle für die Landwirtschaft.

Für den Vorstand: Dypel.

Waiblingen. Nachstehende Erlasse des Kön. Steuer-Collegiums werden den Ortsvorstehern und Geometern hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Gebrauch des Landesvermessungs-Brouillons bei Bestimmung von Grenzberichtigungen und beim Steinfaß etc. nur am Orte des Oberamts-Geometers zulässig ist.

Am 29. November 1860.

K. Oberamt:

Häberlein.

An die Oberämter.

Da die Auszüge der bei dem Cataster-Bureau aufbewahrten Originale der Landesvermessungs-brouillons und Meßregister an königliche Stellen hie und da zu Anlässen Veranlassung giebt, so wird der in dieser Beziehung unterm 5. Juni 1847. an das Catasterbureau ergangene Erlaß hiemit bekannt gemacht, wonach diese Dokumente nur an die Oberamtsgeometer ausgefolgt werden, welche für deren vollständige und unversehrte Zurückgabe verantwortlich und daher nicht verbunden sind, dieselben an andern Stellen auszufolgen. Dagegen haben die Oberamtsgeometer auf Verlangen von Staats- wie Gemeindebehörden, sowie auch von berechtigten Privaten gegen entsprechende Gebühr Abschriften oder Auszüge aus diesen Documenten zu fertigen.

Die Oberämter werden angewiesen die hiesigen, untergeordneten Behörden hienach zu bescheiden, insbesondere aber die Gemeindebehörden zu befehlen, daß der Besitz von Abschriften

dieser Brouillons insbesondere bei Grenzberechtigungen, beim Steinsatz 2c. von Werth und Kostenersparend sei.

Stuttgart, den 16. November 1860.

**Erlaß des Steuer-Collegiums an das Cataster-Bureau.**

Dem Cataster Bureau wird auf seine Anfrage, wie es zu halten sei, wenn von königlichen Stellen die Mittheilung der Landesvermessungsbrouillons und Meßregister verlangt werde, erwiedert, daß, da weder die Oberämter noch die Cameralämter ohne Zuziehung eines Sachverständigen Gebrauch von den fraglichen Documenten zu machen vermögen, diese aber als Urdocumente der Landesvermessung und für die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster und Flurkarten von zu hohem Werthe sind, um auf den Kanzleien gleich anderen Acten behandelt zu werden, ihre unmittelbare Versendung an die betreffenden Oberamtsgeometer schon aus dem ganz triftigen Grunde am zweckmäßigsten sei, weil die Brouillons meistens auf endloses, leicht zerreibliches Papier gezeichnet und von den Geometern selbst oft sehr schlecht eingebunden sind, so zwar, daß einzelne Blätter leicht verloren gehen und wirklich schon verloren gegangen sind.

Dabei ist aber der Oberamtsgeometer für ihre Wahrung und vollständige unbeschädigte Zurückgabe inner einer gewissen Frist, die nach den Umständen zu bemessen ist, persönlich verantwortlich zu machen; auch hat die Registratur die Blätter jedesmal zu zählen und sich das Nöthige über den äußeren Zustand derselben, als z. B. rein, nicht ganz rein, mit Dinte beschmutzt 2c. zu notiren und denselben diese Aufnahme in Abschrift beizulegen. Daß dann die betreffende Stelle gleichzeitig von der Ausfolge in Kenntniß gesetzt werde, versteht sich von selbst.

**Waiblingen.**

**Laub-Verkauf.**

Im vordern Stadtwald werden 20 — 25 Wagen voll Laub aus Wäldern, die kahl abzureiben sind, im Aufstreich verkauft, wozu hiesige und auswärtige Liebhaber auf

Mittwoch den 5. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

eingeladen werden.

Man versammelt sich bei der Kreuz-Eiche.

Den 3. Dezember 1860. Gemeinderath.

**Waiblingen.**

Die Erweiterung der Ueberfahrts-Drehle zwischen der alten und neuen Stuttgarter Straße wird nächsten Mittwoch Vorm. 11 Uhr im Abstreich veraccordirt.

Den 3ten Dezember 1860.

Gemeinderath.

Die Abfuhr der Graben-Erde an der Straße nach Schorndorf, Stuttgart und Rommelshausen wird am nächsten Mittwoch Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus im Abstreich veraccordirt.

Den 3. Dezember 1860.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen, den 3. Dezember 1860.  
Der Unterzeichnete verkauft bis Anfang Januars einen von innen heizbaren Säulenofen mit langem Ofenschornstein.  
Dr. Kiefer.

**Waiblingen.**

**Springerles-Mödel**

von Guttapercha sind wieder in hübscher Auswahl bei mir zu finden, auch nehme ich alte in Austausch wieder an.

Gottlob Billinger.

**Waiblingen.**

**Güter-Verkauf.**

Aus der Verlassenschaftsmasse des weil. Heinrich Dürsch nabel, sind folgende Güter angekauft:

1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morgen 10<sup>0</sup> am Kemser Weg mit 14 Bäum, Brach, u. Zehentfrei. um 1200 fl.  
3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Morgen 31,1<sup>0</sup> im Schänzle mit Dinkel, zehentfrei, um 270 fl.

feil ist noch:

2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Viertel am Regenbach mit etwa 40 Bäum willkürlich gebaut gibt fählich 33<sup>1</sup>/<sub>2</sub> tr. Käufe können täglich abgeschlossen werden mit Gemeinderath Pflüger.

**Waiblingen.**

1 Brtl. Aker im Felsenberg neben Bäckermeister Herzog und Chrn. Franks Wittwe hat zu verkaufen

Mechanicus Oppenländer.

# Goldspillenamt am 21. d. M.

Waiblingen. Mehrere Gemeinden sind noch mit ansehnlichen Beträgen von Steuern zur Amtspflege im Rückstand; es wird daher bei Vermeidung der Execution aufgegeben, unfehlbar bis nächsten Dienstag den 11 d. Mts. über die geschene Ablieferung derselben Anzeige hieher zu erstatten.

Am 6. Dezember 1860.

K. Oberamt;  
Haberlen.

## An die Ortsvorsteher.

Waiblingen. Nach dem im Regierungsblatt No. 10. erschienenen Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1860. betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Feuerspizen, ist unter Hinweisung auf S. 3 dieser Verfügung längstens bis 1 Januar 1861 hieher anzuzeigen, daß das Normalgewind eingeführt ist. Da, wo die schon bald geschieht, ist selbstverständlich auch früher Anzeige zu erstatten.

Damit der anberaumte Termin nicht übersehen wird, ist im Amtskalender oder den besonderen Termins-Verzeichnissen Vormerkung zu machen.

Den 6. Dezember 1860.

K. Oberamt;  
Haberlen.

## Die Königl. Württem. Regierung des Neckarkreises

an das K. Oberamt Waiblingen.

Zwischen der disseitigen Regierung einerseits, und dem schweizerischen Bundesrathe, Namens der Cantone Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Waadt, Thurgau, Valais, Neuenburg und Genéve andererseits ist kürzlich mittelst Auswechslung gegenseitiger Erklärungen eine — für jeden Theil stets wiedererliche Uebereinkunft dahin vereinbart worden, daß Unterstützungen, welche in plötzlichen Erkrankungs- oder Unglücksfällen den Angehörigen des württembergischen Staates in einem der genannten Cantone, oder umgekehrt an Angehörige dieser Cantone, im Königreiche, aus öffentlichen Cassen oder in öffentlichen Anstalten geleistet worden sind, wechselseitig vergütet werden sollen; auch ist hiebei im Interesse der guten Ordnung noch insbesondere verabredet worden, daß in jedem vorkommenden Unterstützungsfalle die Heimatsbehörde des Unterstützten auf dem Wege directer Correspondenz von Gemeinde zu Gemeinde, von der geleisteten Unterstützung sofort benachrichtigt werden soll.

Sodern man das Oberamt; in Folge Ministerial-Erlasses vom 12. d. M. Ziffer 8387, von Vorstehendem zur Nachachtung und Bekanntmachung an die Gemeindeführer in Kenntniß setzt, wird demselben hiebei noch weiter Folgendes bemerkt:

1) Anbelangend die Art der im einzelnen Fall geleisteten Unterstützung, so ist davon auszugehen, daß nur für solche Leistungen Vergütung in Anspruch zu nehmen sei, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Vergütung begründen, also nur für notwendige oder doch angemessene Unterstützungen;

2) gegenüber allen denjenigen Cantonen, welche der Uebereinkunft nicht beigetreten sind, wird daran festzuhalten sein, daß eine Vergütung von Unterstützungen der bezeichneten Art gegenseitig nicht stattfindet.

Ludwigsburg, den 29. November 1860.

Für den Vorstand:  
Schott.

Waiblingen  
In die Rekrutierungsliste pro 1861 werden folgende Jünglinge verzeichnet:

1. Carl Michael Widmann
2. Johann Jakob Börth
3. Christoph Carl Häußermann
4. Carl Gottlieb Finninger
5. Jakob Carl Sauter
6. Matth. Immanuel Sulzberger
7. Carl Fried. Finninger
8. Christoph Ludwig Seybold
9. Gottlob Wilhelm Mayer
10. Joh. Gottlieb Schnauser
11. Joh. Jakob Pfander
12. Joh. Friedrich Harpprecht
13. Christ. Fried. Jäger
14. Gottlob Fried. Zellger
15. Christ. Friedrich Kößler
16. Carl Friedrich Hugo Deprezin
17. Christian Matthias Klingler
18. Hermann Wilhelm Eberhardt Pfander
19. W. Friedrich Röhle
20. Carl Wilhelm Mayer
21. Daniel Gaupp
22. Georg Jakob Rühle
23. Gottlieb Eberlen
24. Gottfried Christoph Klingler
25. Johannes Wilhelm Kopf
26. Carl Friedrich Diefeler
27. Johs. Andreas Kuppinger
28. Johann Daniel Heidenwag
29. Carl Fried. Ludwig Eberle
30. Carl Christian Gottlieb Steinfis
31. Johann Christian Böhlinger
32. Gottlob Christ. Schlicht
33. W. Friedrich Arnold
34. Georg Friedrich Kürz
35. Ernst Gottlieb Pfeiderer
36. Friedrich Jakob Pfander
37. Johann Friedrich Würfler
38. Johann Conrad Blafendrer
39. Christoph Gottlob Baumgärtner
40. Johannes Gottlob Sauer

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Den 6. Dezember 1860.

Stadtschultheißenamt

Waiblingen, den 3. Dezember 1860.  
Der Unterzeichnete verkauft bis Anfang Jänner einen von ihnen heizbaren Säulenofen mit langem Ofenrohr und Ofenrohr mit langem Ofenrohr.

**Springerles-Mödel**

von Guttapercha sind wieder in hübscher Auswahl bei mir zu finden, auch nehme ich alte in Austausch wieder an.

Gottlob Billinger.

Waiblingen.  
Feinstes Springerlesmehl  
gestoßenen Zucker und  
Keinen Landhonig empfiehlt  
Gustav Bezner.

Waiblingen.  
Feinstes Springerlesmehl  
sowie schönen Kaugummi zum Lebkuchen  
backen empfiehlt  
Fr. Kayser, Conditior,  
am Markbrunnen.

Waiblingen.  
Mehl No. 0.  
Springerlesmehl  
in seiner Dualität empfiehlt bestens  
Kunstmühlebesitzer J. A. S.

Waiblingen.  
Apffel, Simri und Kreuzer weis  
sind zu haben bei  
Gutmacher Späich

Waiblingen.  
Seit dem Herbst fehlte mir ein französischer Schrauben-Schlüssel, der jegliche Befestiger wollte, wüßte denselben gegen Belohnung wieder zurückgeben.

Waiblingen.  
Einen Schreibpult noch in ganz gutem Zustand hat zu verkaufen wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen. Einen feinen Bratenbirnmoss verkauft bei heute an den Schoppen zu 3 fr. Stüber z. Pfing.

Waiblingen  
Unterzeichneter hat im innern Weidach  
2 1/2 Viertel Plas auf 3 Jahre zu ver-  
pachten, die Verleihung findet nächstem  
Dienstag den 1. d. Dezember Abends 7  
Uhr in meinem Hause statt.

Jakob Pfander v. Untere

Großheppach. Unterzeichneter ver-  
kauft nächsten Montag den 10. Dezember  
Nachmittags 2 Uhr  
3 fette Schweine, wozu Kaufsliebhaber einge-  
laden werden.

Johann Georg Ellwanger.

Waiblingen. 13 Viertel Aker am Schin-  
demer Weg hat Viertelweis oder ganz in der  
Brach, zu verpachten.  
Fr. Alois, Klafnermeister.

Waiblingen. ca. 2 Wägen voll Ruh-  
dung sind zu kaufen. Wo? sagt Ausgeber  
d. Blattes.

Zur der N. F. Buchschen Buchdruckeret ist  
soeben in Commission angekommen und zu  
haben:

Die Spinnstube  
ein Volksbuch für das Jahr 1831.  
Herausgegeben von W. D. von Horn.  
Preis 45 fr.

Gewerbe- und Handelslexikon  
des Königreichs Württemberg.  
Zweite Auflage, vollständig den Verhältnissen  
der Zeit entsprechend umgearbeitet  
von Heinrich Konrad Kistling.  
Preis 2 fl.

Frucht-Rechnung  
nach dem neuen Gewicht.  
Ein Hülfsbuch nach neuer Form bearbeitet  
für Käufer und Verkäufer in Tabellen,  
aus welchen der Preis für jedes beliebige Ge-  
wicht sogleich zu ersehen ist.  
Mit einer kurzen Anweisung für jedes Ge-  
wicht den Preis schnell und sicher zu berechnen  
und einer Belehrung über die Weinrechnung.  
von W. F. Wüst Schulm.  
Preis 12 fr.

Allgemein-sächliche  
Briefstube  
mit Beispielen aller Gattungen von Briefen  
und schriftlichen Aufträgen,  
welche in gemeinen Leben häufig vorkommen.  
Ein Rathgeber  
für die mittleren und niederen Stände.  
Preis 36 fr.

Redigirt gedruckt und verlegt von P. F. Buch in Waiblingen.

Drei Tage aus G. A. v. 1831  
Herausgegeben „Christlichen Vereing“ St. Stei-  
phani Gemeindehaus hieselbst, zum Besten des  
Reiches Gottes. Vierter Auflage.  
Preis 1 fr.

Berschiedene

(Ein toleranter Ehegatte.) Frau:  
„Lieber Mann, ich gelte Dir, daß Herr Berg-  
thal mit den ganzen Abend hindurch den Tag  
machte, sei teghald kühnfeischlich.“ Gat-  
te: „Nicht im Geringsten, ich kenne Herrn  
Bergthal, er ist ein sehr redlicher Mann und  
ein bekannte Altherbumsjäger.“

Um das Kämen der Kartoffeln  
zu verhindern, durch welches im Frühl-  
ling so viele Malter schöner Knollen in feuch-  
ten und warmen Kellern der menschlichen Nah-  
rung entzogen werden, genügt es derselben  
eine Viertelstunde lang in eine Auflösung von  
2/3 Kochsalz auf 3 Wasser (nach dem Ge-  
wicht) einzulegen. Nimmt man sie aus die-  
ser Auflösung heraus, und legt sie an die Luft,  
so trocknen sie sehr schnell und beschlagen sich  
mit einem leichten Ueberzuge sehr Salz, der  
sie zum Kämen unfähig macht.

Eine Fabel, die ihre eigene Mora-  
l enthält. Es war einmal ein jugger  
Mann, der las ein Goldstück auf der Stra-  
ße auf. Später heftete er immer, wann und  
wo er ging, seine Augen star auf den Bo-  
den in der Hoffnung, ein anderes Goldstück  
zu finden, und so las er denn auch im Ver-  
lauf eines langen Lebens zu verschiedenen Ma-  
len eine ziemliche Anzahl Münzen von Gold  
und Silber auf. Aber diese sämtlichen lan-  
gen Jahre hindurch, während er nach jenen  
Goldstücken suchte, sah er nicht, daß der Him-  
mel über ihm klar und hell und die ihn um-  
gebende Natur schön war. Er erlaubte seiner  
Augen niemals, von dem Roth und Schmutz  
aufzublicken, worin er seinen Schatz suchte; so  
wie er endlich in seinem Alter als ein reicher  
Mann starb, konnte er von dieser unserer schö-  
nen Erde nur jenen schmutzigen Weg, auf wel-  
chem man im Nachwandern Geld auflesen  
kann.